

Sonderformen der Netznutzung § 19 StromNEV

Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Vorgabe:	§ 19 Abs. 5 StromNEV
Inhalt:	Individuelle Netzentgelte
Veröffentlichung:	31.03.2022
Stand:	2021

Die Hochlastzeitfenster für Individualverträge gem. § 19 Abs. 1 StromNEV werden jährlich nach Vorgabe der BNetzA ermittelt und veröffentlicht, ebenso die Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung. Individualvereinbarungen gem. § 19 Abs. 2 StromNEV werden der BNetzA jeweils separat angezeigt, Individualvereinbarungen gem. § 19 Abs. 3 StromNEV jährlich zusammengefasst im Bericht gem. § 28 StromNEV gemeldet. Individualvereinbarungen gem. § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV gibt es nur mit größeren Netzkunden, die nicht „all-inclusive“ beliefert werden, sondern eigene Netznutzungsverträge geschlossen haben. Insoweit besteht nach Sinn und Zweck des § 19 Abs. 5 StromNEV kein berechtigtes Interesse Dritter an einer Veröffentlichung, umgekehrt ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der betreffenden Netzkunden.